

Frage 16:**Kloter. Erdöl-Vorratshaltung****Stocks de produits pétroliers****Wie weit ist unser Land gegenwärtig mit Erdölprodukten eingedeckt (mit und ohne Pflichtlager)?**

Bundesrat Honegger: Unsere Versorgung an flüssigen Treib- und Brennstoffen kann als gut gesichert bezeichnet werden. Mein Departement hat den Importeuren von Treib- und Brennstoffen die Auflage gemacht, Pflichtlager für einen friedensmässigen Verbrauch während sechs Monaten anzulegen. Diese Auflage ist erfüllt. Darüber hinaus haben die Importeure freiwillig bedeutende Mengen auf Pflichtlager gelegt. Die Manövrierverlager bei den Importeuren sind je nach Produkt verschieden. Beim Rohöl und bei Halbfertigprodukten liegen die Vorräte im Vergleich zum Jahre 1978 deutlich tiefer. Allerdings zeichnet sich seit dem Frühjahr 1979 eine Zunahme der Bestände ab. Bei den Erdölprodukten bewegen sich die Manövrierverlager bei den absatzstärksten Produkten, also beim Superbenzin und beim Heizöl extra leicht, in der Gröszenordnung von 20 bis 25 Tagen. Bemerkenswert ist, dass sich die Manövrievorräte beim Heizöl extra leicht gegenüber dem Frühjahr 1979 verdoppelt haben. Beim Benzin ist gegenüber dem Frühjahr 1979 ein leichter Rückgang eingetreten. Immerhin entspricht der heutige Stand ungefähr jenem vom Oktober 1978. Diese Zahlen wurden aufgrund von Meldungen der Importeure berechnet. Die Manövrierverlager bei den Händlern sind befriedigend. Gemäss Auskunft des Schweizerischen Brennstoffhändler-Verbandes hat sich die Lagersituation bei den Heizölhändlern im Vergleich zum Frühjahr 1979 verbessert. Die Lagersituation bei den Konsumenten kann mangels Zahlen nicht zuverlässig beurteilt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Manövrierverlager an flüssigen Treib- und Brennstoffen tendenziell verbessern.

Question 17:**Vannay. Exportrisikogarantie. Teilname Liechtensteins****Garantie contre les risques à l'exportation. Participation du Liechtenstein**

Le 1er mars 1979, la «Schweizerische Handelszeitung» révélait que les industries d'exportation de la Principauté de Liechtenstein souhaitaient bénéficier des garanties contre les risques à l'exportation (GRE). Des négociations auraient été engagées avec la Banque nationale.

Le Conseil fédéral est-il en mesure de renseigner le Parlement sur l'état des négociations et, le cas échéant, sur les résultats?

Bundesrat Honegger: Seit dem 1. Juli 1979 besteht eine Vereinbarung zwischen der Nationalbank und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den Einbezug von Liechtensteins Exporteuren in das System der flexiblen Kurssicherung mit den Devisenbezugsrechten. Diese Vereinbarung ist vorläufig auf ein Jahr befristet. Verhandlungen laufen über den Abschluss eines Währungsabkommens, das die Modalitäten der Benützung des Schweizerfrankens durch Liechtenstein präzisieren soll. Im übrigen hat sich vor einigen Jahren ein Vertreter des Fürstentums bei der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie in Zürich über die Organisation der ERG erkundigt, um zu prüfen, ob die gleiche Institution auch im Fürstentum Liechtenstein eingerichtet werden könnte. Seither haben wir in dieser Sache nichts mehr gehört.

Präsident: Damit ist die Fragenliste erschöpft. Alle Fragen, die für die heutige Fragestunde gestellt worden sind, sind beantwortet worden.

79.069**Bürgerrechtsgesetz. Ergänzung****Loi sur le droit de cité. Complément**

Siehe Seite 1477 hiervor — Voir page 1477 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Präsident: Wir stehen bei der Bereinigung des Minderheitsantrages Christinat.

Müller-Aargau, Berichterstatter: Versuchen wir, uns in diese Materie wieder etwas einzudenken. Der erste Teil des Antrages der Minderheit hat in der Kommission in dieser Form nicht vorgelegen. Es geht auf zum Teil rasch eingeholte Rechtsgutachten von Universitätslehrern zurück, wonach die Verfassung bei der Abfassung von Artikel 5 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes missdeutet worden sei, und zwar auf folgende Weise:

Artikel 44 Absatz 2 BV übergebe die volle Kompetenz, ohne Einschränkungen, dem Bundesgesetzgeber, der über die Modalitäten der Einbürgerung zu befinden habe. Die Einschränkung im Absatz 3 von Artikel 44 BV, dass die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben müssen, sei fälschlicherweise als allgemeine Barriere aufgefasst worden. Die Bestimmung in Artikel 3 habe bei der Revision 1928 völlig anderen Zielen gedient, nämlich: der Ueberfremdung durch ein liberaleres Bürgerrecht zu begegnen. Es könne die Bestimmung also nicht restriktiv aufgefasst werden. Da der Absatz 3 wörtlich zwei ausländische Elternteile voraussetze (d. h. die Mutter muss ihr Schweizer Bürgerrecht verloren haben), sei diese Bestimmung nicht als Barriere im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu verwenden. Daher verlangt der Minderheitsantrag die Änderung dieses Artikels des Gesetzes.

Damit sei der Minderheit, die heute wahrscheinlich nicht mehr zu Worte kommen kann, die Reverenz erwiesen; dies an die Adresse von Herrn Grobet, der das dargestellt hat.

Wenn wir daran denken, dass damals die Schweizerin durch die Heirat ihr Bürgerrecht verloren hat und damit von zwei ausländischen Elternteilen ausgegangen werden musste, ergeben solche Konstruktionen mindestens ein Missbehagen. Es ist beunruhigend, wenn Gutachter auf diese Weise die Verfassung verformen können, und zwar in einem Masse, das vom Souverän kaum mehr nachvollzogen werden kann.

Zu den Rechtsgutachten ist zu sagen, dass mindestens ebenso seriöse Gutachten der Meinung sind, dass eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Erlauben Sie mir dazu noch einige persönliche Bemerkungen. Materiell könnte ich mich mit dem Minderheitsantrag durchaus anfreunden, wenn es sich um eine Revision von Artikel 44 BV handele, oder aber das Bürgerrechtsgesetz seriös behandelt und revidiert würde. Das Materielle und Formale ist hier aber klar auseinanderzuhalten. Eine eventuelle Verfassungsrevision ist eine zu schwerwiegende Sache, als dass sie hier und jetzt abschliessend behandelt werden könnte. Da bin ich mit Herrn Lüchinger und Frau Blunschy einig.

Im Formalen habe ich schon Mühe damit, dass der Begriff «Abstammung» heute in einer Weise verwendet werden muss, wie er landläufig nicht gebraucht wird. Die entsprechenden Entscheide der Vollzugsbehörde über ein ganzes Jahr hinweg beweisen die Berechtigung meines Missbehagens. Das Wort «Abstammung» muss daher bei einer nächsten Teilverision von Artikel 44 fallen oder ersetzt werden. Von staatsbürglerlicher Verantwortung getragen, als Nichtjurist, muss ich solche und ähnliche eilige Manipulationen ablehnen, soll die Verfassung nicht zum Spielball der Experten werden.

Die Änderung von Artikel 57 Absatz 6 des Minderheitsantrages ist nichts anderes als die logische Folgerung aus dem veränderten Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, sonst würden die Ungerechtigkeiten grösser denn je. Am formulierten Antrag an und für sich lässt sich kaum etwas kritisieren. Er scheint mir eine durchaus brauchbare Grundlage für eine entsprechende Kommissionsarbeit zu sein. Wenn auf diese Weise auch die Forderung der parlamentarischen Initiative Weber-Altdorf ohne Verfassungsänderung verwirklicht wird, dass auch im Ausland geborene Kinder von mit einem Ausländer verheirateten Müttern schweizerischer Abstammung die Einbürgerung beantragen können, so sind die Auswirkungen von solchem Ausmaße – denken Sie an Sozialversicherung usw. –, dass diese Revision niemals derart übers Knie gebrochen werden darf.

Ausserdem kann in Fragen des Bürgerrechts nicht legitimiert werden, wenn nicht die kantonalen und kommunalen Instanzen begrüssten worden sind. Derart überraschend eine einschneidende Veränderung direkt ins Plenum zu bringen, betrachte ich fast als lächerlich. So kann der Bundesrat diese Instanzen nicht vorgängig befragen, Frau Morf – sie ist nicht da –; er muss sie aber befragen. Das auch an die Adresse von Herrn Grobet; ich werde ihn wieder einmal daran erinnern, wenn er seine föderalistische Stunde hat, wie salopp er jetzt über diese Instanzen hinwegzugehen gedenkt.

Die Diskussion der letzten Woche, die hier geführt worden ist, betrachte ich als zur heutigen Vorlage nicht gehörend. Diese Vorlage eignet sich denkbar schlecht für eine Grundsatzdebatte über Gleichstellung von Mann und Frau oder eine Grundsatzdebatte über eine neue Einbürgerungspraxis.

Wenn diese Fragen vorgängig einer Revision von Artikel 44 der Verfassung behandelt werden sollten, dann wäre die einzige Konsequenz, die gezogen werden müsste, dass man die Vorlage zur weiteren Behandlung zurückweisen müsste. Diese Sachfragen stehen aber mit der parlamentarischen Initiative Weber-Altdorf bereits in Behandlung. Damit bleibt die Minivorlage als Akt der Gerechtigkeit für den Moment das einzige Richtige. Wir beantragen Ihnen daher, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Bundesrat Furgler: Zwei Vorbemerkungen und dann eine knappe Würdigung der Lage. Frau Christinat hat auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Juni 1979 in Sachen Rohrdorf Bezug genommen. Ich habe Ihre Sorge verstanden. Sie stützte sich auf die Annahme, dass die kantonalen Behörden eventuell nicht so weit gehen wollten, wie sie es an und für sich sollten. Im betreffenden Fall meinte die erste Instanz, laut dem Optionsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz könne sich das betroffene Kind nicht auf Artikel 57 Absatz 6 des Bürgerrechtsgesetzes berufen, wie er seit der jüngsten Revision des Familienrechtes Gültigkeit hat. Nun hat aber das Bundesgericht zugunsten des Kindes entschieden, gestützt auf Erwägungen, die ich Ihnen aus einer ganz kurzen Schlüsselpassage wiedergebe: «Ne discende chiaramente che l'applicazione da parte della Svizzera dell'articolo 57 cpv. 6 LCit a figli di madre svizzera e di padre francese al momento della nascita, ma naturalizzato svizzero in un'epoca successiva non viola lo spirito della convenzione.»

Mit andern Worten hat das Bundesgericht entschieden, dass sich Kinder trotz des vorerwähnten Optionsvertrages auf Artikel 57 Absatz 6 BüG berufen dürfen. Damit hat es eine sinnvolle Lösung, wie auch Sie sie wollen, verwirklicht.

Die zweite Vorbemerkung: Es wurde an diesem Wochenende die Sorge ausgedrückt, dass die kleine Broschüre des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über «Le nouveau droit de la filiation» oder «Das neue Kindesrecht» schon bald ihres Wertes beraubt wäre, wenn die Anträge von Frau Christinat akzeptiert würden. Hier kann ich sagen, dass die Broschüren sich selbstverständlich auf den gültigen Rechtszustand abstützen müssen.

Das ist auch hier geschehen, um die Mitbürgerinnen und Mitbürger zu informieren, was im Kindesrecht gültig ist. Sollte eine Gesetzesrevision zustande kommen, so müsste man ganz einfach die kleine Passage über das Bürgerrecht ändern.

Und nun darf ich kurz die Ausgangsposition in Erinnerung rufen, die zu dieser, wie die Kommissionssprecher sich ausdrückten, doch eher umfassenden Debatte geführt hat. Wir empfahlen beiden Räten ein beschleunigtes Verfahren, d. h. Behandlung der Vorlage in beiden Räten im Dezember, um allen Betroffenen eine neue Frist von einem Jahr zu eröffnen für die Einreichung von Gesuchen um Anerkennung als Schweizer Bürger, im Blick auf das am letzten Donnerstag mehrfach erwähnte Urteil des Bundesgerichtes über den Begriff der Abstammung. Ich möchte nun einfach darauf hinweisen, dass bei einer materiellen Ausweitung der Vorlage diese Zielsetzung nicht verwirklicht werden kann, wie dies sowohl Herr Müller als auch der Kommissionspräsident, Herr Zbinden, deutlich machten. Der Ständerat könnte die Vorlage, wenn sie materiell im Sinne des Antrages Christinat erweitert würde, in der Winteression nicht mehr behandeln. Man kann deshalb sagen: «Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach.» Eine neue Frist sollte gesetzt werden, um allen Betroffenen, die die Voraussetzungen des heutigen Artikels 57 Absatz 6 BüG erfüllen, die Anerkennung als Schweizer Bürger zu ermöglichen. Klammerbemerkung: 35 000 Kinder haben von dieser Bestimmung in den letzten zwei Jahren profitieren können.

Ferner sei hier auf die offenen Fragen im Bereich des Bürgerrechtes verwiesen. (Bitte prägen Sie sich diese noch einmal ein, bevor Sie entscheiden):

Frage 1: Kinder von Schweizerinnen und ihrer ausländischen Ehemänner sollen inskünftig besser behandelt werden und unter den gleichen Voraussetzungen wie Kinder von Schweizern das Schweizer Bürgerrecht erwerben (siehe Motion Christinat und parlamentarische Initiative Alfred Weber).

Zweite Frage: Gleichstellung von Mann und Frau bei der Vermittlung des Bürgerrechtes an ausländische Ehepartner. Ich sage Ihnen bereits, dass die Bevorzugung des Mannes in diesem Bereich und die Schlechterstellung der Frau beseitigt werden müssen. Das kann aber nur durch Änderung der Verfassungsnormen von Artikel 44 und von Artikel 54 geschehen. Auf dem Gesetzeswege allein ist das nicht möglich.

Schliesslich ist ein dritter Themenkreis nicht einfach vom Tisch zu wischen: Wie steht es mit der erleichterten Einbürgerung für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer? Ein Gedanke, der von der Kommission von Herrn Bundesrichter Kaufmann sehr sorgfältig ausformuliert worden ist und ebenfalls der Erledigung durch Bundesrat und Parlament harrt.

In Kenntnis dieser drei Problemkreise muss ich Ihnen aus der Sicht des Justizdepartementes und des Bundesrates sagen, dass zumindest die beiden erstgenannten (Kinder von Schweizerinnen und ihrem ausländischen Ehemann, aber auch Gleichstellung von Ausländerin und Ausländer, die einen Schweizer Bürger heiraten) einerseits gesetzesrelevant sind und andererseits Verfassungsfragen aufwerfen. Diese Zusammenhänge sind in den Gutachten der Herren Fleiner, Knapp, Grisel und Morand, auf die mehrfach Bezug genommen worden ist, nicht erkannt worden. Es sei aber beigelegt, dass sowohl Herr Fleiner als auch Herr Grisel deutlich sichtbar machten, dass sie ihre kurzen Stellungnahmen nicht mit einem umfassenden Gutachten verwechselt haben wollten. Ich zitiere aus einem Schreiben von Herrn Fleiner vom 29. September dieses Jahres: «Für Ihre Anfrage vom 24. September danke ich Ihnen herzlich. Da ich zurzeit tief in die Arbeit an meinem Buch über eine Allgemeine Staatslehre vergraben bin, komme ich nicht dazu, Ihnen ein längeres und fundierteres Gutachten zur Verfügung zu stellen. Da es sich aber um ein wichtiges Anliegen handelt, habe ich mir die Sache

kurz angeschaut.» Und die Quintessenz dieses Schreibens lautete: «Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung kann nicht für eine restriktive Interpretation von Absatz 2 herangezogen werden.» Ich komme auf diesen Absatz 2 noch einmal kurz zu sprechen. Herr Grisel seinerseits schrieb ebenfalls gleich im Ingress seiner Mitteilung vom 1. November 1979: «Il m'est d'autant plus difficile d'y répondre avec certitude que je n'ai pas connaissance des arguments qui ont été avancés de part et d'autre, et que je n'ai pas pu approfondir mes recherches autant que je l'aurais voulu, la période étant très chargée par les examens et la reprise des cours.» Et comme conclusion, il écrit: «Je relèverai pour finir que la doctrine ne semble pas s'être prononcée expressément sur le problème soulevé (voir en particulier W. Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung, 3e édition,...). Mais il est significatif que Z. Giacometti (Schweizerisches Bundesstaatsrecht...) parle à propos de l'alinéa 3 de l'article 44 d'une «Zwangseinbürgerung für die Kinder ausländischer Eltern, die in der Schweiz Wohnsitz haben».... Il me semble confirmer ainsi que le but de cette disposition est l'incorporation forcée d'enfants pour faciliter leur assimilation et pour rétablir la proportion entre la population étrangère et suisse.

En définitive, je pense que l'alinéa 3 de l'article 44 n'empêche pas les Chambres fédérales d'user de la faculté générale qui leur est reconnue par l'alinéa 2 et que, du point de vue strictement juridique, rien ne s'oppose à ce que la loi octroie la nationalité suisse aux enfants nés de mère suisse. Il va sans dire que je n'ai pas à me prononcer sur la question de savoir si une telle mesure serait opportune sous l'angle politique.»

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommen die Herren Morand und Knapp. Im Zusammenhang mit der Wertung von Artikel 44 Absatz 2 der Bundesverfassung spielt ein Gutachten Ihres früheren Kollegen und heutigen Herrn Ständerates Jean-François Aubert eine Rolle, in dem er über die Probleme der erleichterten Einbürgerung junger Ausländer folgendes schrieb. Ich zitiere:

«L'interprétation correcte de l'article 44, II C. féd., version de 1928 est une interprétation stricte. Elle est stricte, d'abord, en ce que cet alinéa ne vise pas l'acquisition et la perte de la nationalité suisse par l'effet du droit de la famille, lesquelles continuent à relever de l'article 64, II C. féd.»

Es lohnt sich also, über die Fragen nachzudenken, die in Ihren Interventionen – ich denke an Herrn Weber, an Frau Morf, an Herrn Lüchinger – angesprochen worden sind, nämlich ob man eventuell eine Gesetzesrevision auf Artikel 64 der Bundesverfassung, der dem Bund die Rechtsetzungskompetenz für das ganze Zivilrecht zuweist, abstützen könnte: ja oder nein? Mit andern Worten: ob man gar nicht mehr auf Artikel 44 Absatz 3 zurückgreifen müsste.

Es lag mir daran, hier diese Problemfülle noch einmal aufzuzeigen, nicht ohne Ihnen zu verschweigen, dass Herr Professor Jörg-Paul Müller seinerseits in einem Gutachten aus dem Jahre 1978 an die NHG zu einer andern Schlussfolgerung kommt, die sich viel eher mit derjenigen von Herrn Nationalrat Lüchinger vom vergangenen Donnerstag deckt. Ist es zuviel gesagt, wenn der Bundesrat, gestützt auf diese von bedeutenden Juristen vorgetragenen Divergenzen, zum Schluss kam, dass man zumindest nicht in einer «Kleinrevision» die Antwort auf diese Fragen gleichsam aus dem «Aermel schütteln» könne. Es scheint doch angemessen, wenn wir die materielle Bürgerrechtsrevision losgelöst von der Ansetzung einer neuen Frist sorgfältig prüfen und Ihnen im Zusammenhang mit der Behandlung der Initiative Weber die Ergebnisse dieser Prüfung unterbreiten. Es geht um entscheidende Rechtsfragen unseres Staates, die die Gemeinden, die Kantone und den Bund interessieren.

Im übrigen verlangt nicht nur eine Verfassungsrevision, sondern auch eine materielle Änderung des Bürgerrechtsgesetzes nach den Richtlinien über die Gesetzge-

bung, die Kontaktnahme mit den Kantonen, die Einladung, sich vernehmen zu lassen; der Bundesrat möchte sich an diese klare rechtliche Verpflichtung halten. Je nachdem, was Sie beschliessen, werden nachher personelle, finanzielle Auswirkungen nicht nur den Bund, sondern auch die Kantone und die Gemeinden betreffen.

Es kommt hinzu – ich erlaube mir, das der Antragstellerin doch noch einmal zu bedenken zu geben –, dass auch einzelne materielle Fragen mitbedacht sein wollen. Erwähnt sei hier nur die Frage, ob bei der Geburt im Ausland und beim Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit nicht doch noch zusätzliche Verbundenheitsmerkmale mit unserem Staat verlangt werden sollten, beispielsweise Immatrikulation des schweizerischen Elternteils bei einer Botschaft unseres Landes oder Meldung der Geburt in der Schweiz. Probleme über Probleme, sicher lösbar, aber nicht sofort.

Auch gesetzesystematisch muss ich sagen, dass, um dem Anliegen von Frau Christinat Rechnung zu tragen, richtigerweise Artikel 5 aufzuheben und Artikel 1 mit dem Marginale «Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch Abstammung» zu ändern wäre, unter Anpassung von Artikel 4 und Artikel 57 Absatz 4 BüG. Ferner würden Artikel 27 und Artikel 28 BüG bei Annahme Ihres Antrages die innere Rechtfertigung verlieren. Auch das sei höflichst in die Diskussion eingebracht.

Ich fasse zusammen: Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es ein Gebot der Klugheit, dass wir uns heute auf die Neuansetzung einer Frist beschränken. Ich versichere Ihnen allen, dass der Bundesrat und mein Departement die Revision der Bürgerrechtsvorlagen energisch vorantreiben werden, und dass wir Ihnen dazu recht bald Bericht und Antrag einbringen werden. Ich ersuche Sie aus diesem Grunde, dem Antrag des Bundesrates und Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Mme Christinat: Je remercie M. le président de me permettre de reprendre la parole ainsi que M. le conseiller fédéral pour ses explications. Je voudrais apporter ici un très bref commentaire qui se justifie par le fait que, jeudi, le débat a été interrompu en son milieu. Je voudrais rappeler à M. Bonnard – qui est intervenu à cette tribune et qui a dit souscrire avec sympathie à mes vœux – que si nous en sommes là – et mon propos s'adresse aussi à M. le conseiller fédéral Furgler – c'est simplement parce que des lenteurs se sont produites; il y a eu recours au Tribunal fédéral, puis la parution du message, lequel ne va pas aussi loin que je l'aurais désiré. Je tiens à préciser à M. le rapporteur de langue allemande que je n'ai pas déposé ma proposition à la légère: je l'avais présentée à la commission, puis je l'ai modifiée; dans mon esprit, je pensais l'avoir améliorée. Enfin, à vous tous qui avez suivi les débats, jeudi, sur la proposition qui vous est soumise, je lance un dernier appel, malgré les difficultés, malgré les complications, en faveur de centaines de femmes, Suisses comme vous et moi, qui sont traitées comme des Suisses de deuxième catégorie parce qu'elles sont des femmes. Elles ressentent profondément cette injustice. En leur nom, je vous demande de passer sur les quelques inconvénients qui pourraient résulter de cette procédure accélérée et de ne considérer que le bon droit de ces citoyennes qui voudraient bien faire partie le plus vite possible de notre communauté helvétique.

En acceptant tout à l'heure notre proposition, vous allez enfin les considérer comme telles. En leur nom et avec elles, je vous dis d'avance merci.

Abstimmung

Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen

Ziff. I und II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I et II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 155 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

79.075

Zeitgesetz**Heure suisse. Loi**Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. November 1979
(BBI III, 1005)

Message et projet de loi du 14 novembre 1979 (FF III, 1001)

Beschluss des Ständerates vom 29. November 1979

Décision du Conseil des Etats du 29 novembre 1979

*Antrag der Kommission**Mehrheit**Eintreten**Minderheit*

(Basler, Felber, Füeg, Geissbühler, Girard, Rüttimann)

Rückweisung an die Kommission für die weitere Abklärung der wirtschaftlichen und politischen Faktoren.

*Antrag Oehen**Nichteintreten**Antrag Gautier*

Die Beratung der Vorlage wird auf die Märzesession 1980 verschoben. (Verzicht auf Beratung durch beide Räte in der gleichen Session.)

Antrag Jaeger

Rückweisung an den Bundesrat, damit er die Vorlage dem Parlament erst unterbreitet, wenn er sich auf praktische Erfahrungen stützen kann.

Antrag Jung

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag,

- bei den Kantonen und interessierten Verbänden eine Vernehmlassung durchzuführen;
- erste Erfahrungen zu sammeln.

*Proposition de la commission**Majorité**Entrer en matière**Minorité*

(Basler, Felber, Füeg, Geissbühler, Girard, Rüttimann)

Renvoi à la commission afin qu'elle réexamine de plus près les facteurs économiques et politiques.

*Proposition Oehen**Ne pas entrer en matière**Proposition Gautier*

Renvoyer cet objet à la session de mars 1980. (Renoncer à la procédure accélérée.)

Proposition Jaeger

Renvoyer le projet au Conseil fédéral en l'invitant à ne le soumettre au Parlement que lorsqu'il pourra se fonder sur des constatations pratiques.

*Proposition Jung*Renvoyer le projet au Conseil fédéral en l'invitant

- à ouvrir une procédure de consultation auprès des cantons et des associations concernées;
- à attendre les premières expériences faites.

Präsident: Herr Gautier hat zu diesem Gesetz einen Ordungsantrag gestellt, der dahin lautet, dass die Behandlung dieser Vorlage in unserem Rat erst in der Märzesession vorgenommen werden sollte. Herr Gautier hat nun aber in verdankenswerter Weise seinen Antrag zurückgezogen zugunsten des Antrages der Kommissionsminderheit.

Frau Späss, Berichterstatterin: Die Kommission für das Zeitgesetz hat am letzten Donnerstag beraten, nachdem am Vormittag des gleichen Tages der Ständerat nahezu einstimmig den Anträgen seiner Kommission und des Bundesrates gefolgt ist. Unsere Kommission legt Ihnen einen knappen Mehrheitsbeschluss vor, dem Bundesrat zuzustimmen, und den Antrag einer grossen Minderheit, den Ihnen Herr Basler begründen wird. Wie Sie wissen, entspricht das Zeitgesetz, das uns der Bundesrat vorlegt, genau dem Gesetz, das wir vor zwei Jahren beraten haben. Warum also schon wieder ein Vorstoss, nachdem doch im Mai 1978 das Volk dieses Zeitgesetz abgelehnt hatte? In jedem Verein und in allen politischen Gremien ist es üblich, dass ein Wiedererwägungsantrag durchaus angebracht ist, wenn sich die Umstände geändert haben. Das ist in unserem Fall geschehen. Sehr rasch hat sich die Bundesrepublik Deutschland entschlossen, zusammen mit der DDR die Sommerzeit auf Anfang April 1980 einzuführen, und unser östlicher Nachbar Österreich ist unmittelbar gefolgt. Damit gehen alle unsere Nachbarn zur Sommerzeit über, und zwar zu einer einheitlichen Sommerzeit mit gleichem Beginn. Bisher hatte ja Italien seine Sommerzeit später eingeführt als Frankreich. Was blieb also dem Bundesrat nach diesen Entscheiden übrig, als in dieser Sache wieder vor das Parlament und allenfalls vor das Volk zu treten? Wenn der Bundesrat das nicht getan hätte, hätte er schwere Vorwürfe geerntet, spätestens dann, wenn die Schweizer Extrazeit uns massive Fahrplanverschlechterungen und den SBB ein erheblich grösseres Defizit bei schlechteren Leistungen gebracht hätte. Dass der Bundesrat die Zeit nicht durch eine Verordnung festlegen kann, war das letztemal unbestritten, und auch die Nichtannahme des Gesetzes im Mai 1978 kann diesen Tatbestand nicht ändern. Ein dringlicher Bundesbeschluss wäre politisch höchst unopportun gewesen. Da hätte man wirklich von einer Missachtung des Volksentscheids reden können. Die Ansetzung eines obligatorischen Referendums, um Zeit zu sparen, kommt nicht in Frage, weil es nur für Verfassungsänderungen und gewisse Gesetze, die Verträge mit dem Ausland beinhalten, vorgesehen ist. Damit blieb nur der Weg offen, den der Bundesrat gegangen ist. Lassen Sie mich noch ein Wort dazu sagen, dass das Gesetz in der gleichen Session von beiden Räten behandelt wird. Eine Kommission hat nicht das Recht, auf eine Botschaft mit der Begründung nicht einzutreten, dass sie mit der Gleichzeitigbehandlung nicht einverstanden sei. Das Geschäftsreglement sagt in Artikel 11, Seite 145 im Handbuch, folgendes: «Verfassungsartikel, Bundesgesetze und nicht dringliche allgemeine Bundesbeschlüsse dürfen nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in der gleichen Session beraten werden. Wünscht der Bundesrat die Behandlung durch beide Räte in der gleichen Session, so hat er seinen Antrag zu begründen. Ueber den Antrag entscheidet die Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, sofern dem Ständerat die Priorität zukommt; steht

Bürgerrechtsgesetz. Ergänzung

Loi sur le droit de cité. Complément

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.069
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1979 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1495-1498
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 147